

Goethe-Universität Frankfurt
Alfred Grosser Gastprofessur für Bürgergesellschaftsforschung
Thema: Die Zukunft Europas

STADTÖFFENTLICHER VORTRAG

Der Staat und die Banken im krisengeprüften Europa

am: Montag, 21. Januar 2019, 19.00 Uhr
Ort: Goethe-Universität, Campus Westend,
Hörsaalzentrum, Hörsaal 8
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

ZUSAMMENFASSUNG

Wer regiert die Finanzwelt? In den letzten zehn Jahren versuchten Regierungen und Aufsichtsbehörden in Europa die Finanzwelt sicherer zu machen und das Gleichgewicht zwischen Wirtschaftsakteuren und Gesellschaft wiederherzustellen. Ob dies in integrierten Märkten gelingen kann, stellt der Vortrag in Frage und zeigt, dass Dynamiken des internationalen Wettbewerbs und der Sanktionsmacht der USA nachhaltig den Handlungsspielraum in Europa beeinflussen.

GLIEDERUNG

Teil 1: Die schwindende staatliche Kontrolle über die Finanzwirtschaft.....	3
Teil 2: Sanktionen für wirtschaftliches Fehlverhalten	7
Teil 3: Die Geopolitik der Moralökonomie	13
Ausblick: Skizze einer europäischen Lösung.....	17

Sehr geehrter Herr Professor Kaehlbrandt, sehr geehrte Frau Kanold, sehr geehrte Mitglieder
und Mitarbeiter der Stiftung Polytechnische Gesellschaft,

Sehr geehrte Frau Professor Lutz, sehr geehrte Frau Professor Rossteutscher, liebe Sigrid,
und sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften, vor allem Frau Stammes, Herr Fuchs und Herr Leible-
Hammerer,

Sehr geehrter Herr Dr. Maier-Bridou, sehr geehrte Mitglieder der Deutsch-Französischen
Gesellschaft Frankfurt,

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen der Goethe Universität Frankfurt,
Liebe Studierende,

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt,

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine große Ehre, als Alfred Grosser Gastprofessorin für Bürgergesellschafts-
forschung heute Abend in Frankfurt eine Rede zur Zukunft Europas halten zu dürfen, und ich
danke der Polytechnischen Stiftung und dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der
Goethe Universität ganz herzlich für diese Möglichkeit. Alfred Grosser ist noch heute
Emeritusprofessor an meiner Heimatuniversität Sciences Po in Paris und wie ich ein Kind der
Stadt Frankfurt. Sein Werk trug maßgeblich zum deutsch-französischen Verständnis im 20.
Jahrhundert bei. Seine Vorlesungen in Sciences Po sind noch heute vielen im Gedächtnis,
insbesondere seine Rede am Abend des 9. Novembers 1989, als die Studierenden zusammen
mit ihm vom Rektor der Universität die Nachricht über den Fall der Mauer erfuhren. Es sind
somit große Schuhe, die es für mich zu füllen gilt, um so mehr, da die Gastprofessur dem
Thema der Zukunft Europas gewidmet ist, die Alfred Grosser selbst mit viel Engagement und
wissenschaftlicher Arbeit versuchte zu stützen.

Meine eigene politikwissenschaftliche Forschung hat sich in den letzten Jahren stark der
Analyse der Finanzmarktregulierung zugewandt. Aber gerade hier in Frankfurt wäre es
anmaßend zu glauben, dieses Auditorium hier müsste über die Finanzwelt belehrt werden.
Dennoch werde ich versuchen, in Frankfurt und im Schatten Alfred Grossers über Europa
und über die Finanzmärkte zu reden. Mein Blick auf die Finanzwelt dient letztlich dem
Verständnis der Gesellschaft und der Demokratie, den Hauptthemen von Alfred Grossers'

Werk, denn ich betrachte die Wirtschaftsdynamiken aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Somit möchte ich im heutigen Vortrag der Frage nachgehen: was hat die Politik aus der Finanzkrise von 2008 gelernt? Haben wir heute größere Kontrolle über Finanzinstitute, die ein wichtiges Standbein unserer Wirtschaften sind aber auch große Risiken bergen? Ist der Finanzsektor in einer integrierten Weltwirtschaft überhaupt regierbar oder birgt er ein Ungleichgewicht, das auch den europäischen Zusammenhalt in Frage stellen kann?

In Gegensatz zu einem typisch französischen Krimi, wo der Mord erst auf der letzten Seite aufgeklärt wird, möchte ich mir außerdem erlauben, Ihnen meine Antworten schon vorab zu verraten. Erstens gibt es tatsächlich ein Problem der staatlichen Kontrolle über die globale Finanzwirtschaft, das zwar eingedämmt, aber nicht beseitigt werden kann. Zweitens führt dieses Kontrollproblem zu weitreichenden Veränderungen der Werte, die unserer Wirtschaftsordnung unterliegen – unserer Moralökonomie –, da sich auch die Sanktionsmechanismen für wirtschaftliches Fehlverhalten verändern. Drittens möchte ich auf die globalen Machtverhältnisse dieser Verschiebung eingehen und aufzeigen, dass nur Europa langfristig eine Lösung für die aufgezeigten Probleme bieten kann. Jeden dieser Punkte werde ich im Folgenden getrennt ausführen (**FOLIE 2**).

Teil 1: Die schwindende staatliche Kontrolle über die Finanzwirtschaft

(**FOLIE 3**) Zu fragen, ob der Staat die Finanzwirtschaft noch kontrolliert oder überhaupt kontrollieren kann, mag sowohl den Skeptikern also auch den Optimisten töricht erscheinen. Hat nicht die Finanzkrise die Ohnmacht der Politik, der Aufsichtsbehörden, ja sogar der internationalen Organisationen der Wirtschaftspolitik dargelegt, fragen die Kritiker. Ganze Länder wie Island und Irland sind zusammengebrochen; von einer Bankenkrise wurden sie in einen Staatsbankrott getrieben. Selbst die größten Wirtschaftsnationen mussten in atemberaubenden Rettungsaktionen Milliarden aufwenden, um schwankende Finanzinstitute zu stützen, die Panik zu stoppen und den eingefrorenen Interbankenmarkt wieder zu verflüssigen und so eine Ausweitung auf die Realwirtschaft zu vermeiden. Was zuerst als amerikanische Krise abgetan wurde, erwies sich bald als grenzüberschreitendes Phänomen: ein Zusammenspiel aus Gier, Augenwischerei, faulen Krediten, nichttragbaren

Unternehmensmodellen, aber auch – und vor allem – einem sehr hohen Grad an internationaler Vernetzung der Finanzwirtschaft, die es jedem Land nahezu unmöglich macht, allein gegen die Probleme anzukommen.

„Ganz im Gegenteil!“ erwidern die Optimisten. Gerade die massiven Eingriffe zeigen doch, dass Staaten sowohl konventionelle, wie auch unkonventionelle Mittel hatten, ihre Wirtschaften zu stabilisieren. In den meisten Ländern wurde so ein Zusammenbruch der Wirtschaft vermieden. In einigen, aber das sagt man aufgrund der Schwere der Krise nur hinter vorgehaltener Hand, hat der Staat mit den aufgewendeten Mitteln zur Bankenrettung durch Gebührenzahlungen, Zinsen und Rendite sogar Geld verdienen können. Vor allem haben Politik und Regulierer gelernt, durch welche Fehler es überhaupt erst zur Krise kommen konnte und können diese nun gezielt korrigieren. In diesem Sinne hört man von Unternehmensseite, dass die Regulierungsaufgaben heute extrem hoch seien, dass man nur eingeschränkt von freien Märkten reden kann, dass der Staat und die Aufsichtsbehörden allgegenwärtig sind und weit ins wirtschaftliche Handeln eingreifen.

Beide Positionen spiegeln wieder, wie hoch die gegenseitige Abhängigkeit von Staat und Finanzwirtschaft ist. Vollends kontrollieren kann keiner den anderen, aber von einander los kommen sie weder in guten noch in schlechten Zeiten. Wie konnte es zu diesem Zustand kommen? Beantwortet man diese Frage, stellt sich heraus, dass die Finanzindustrie keinem anderen Wirtschaftszweig gleicht. Aber zuerst einmal zum Ursprung der gegenseitigen Abhängigkeit.

Historischer Ursprung der Abhängigkeit

Unserer Nachkriegsordnung – manchmal auch als „eingebetteter Liberalismus“ bezeichnet - entstand aus der Überzeugung, dass Märkte die besten Verteilungsmechanismen sind, aber nur, wenn sie von einer funktionierenden Sozialpolitik begleitet werden: das Ziel der sozialen Marktwirtschaft. Nationalstaatlichen Regierungen sollen ihren jeweiligen Bevölkerungen Schutz vor Instabilität durch wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen bieten, bestätigt in ihrer Ausrichtung durch regelmäßige Wahlen. Handelsbeziehungen zwischen Ländern wurden entwickelt, Kapitalmärkte aber durch das Bretton-Woods-Regime reguliert, insbesondere

mit Kapitalmarktkontrollen für Finanzströme und Koordinierung durch den Internationalen Währungsfond.

Mit dem Zusammenbruch des Bretton-Woods-Regimes 1971 öffneten sich Kapitalmärkte. Geld floss vermehrt über die Grenzen. Das war trotz höherer Wechselkursinstabilität durchaus willkommen, denn es ermöglichte schwindendes Wirtschaftswachstum durch Verschuldung zu kompensieren. Niedrige Zinsen und zunehmende Liberalisierung führten zu einem rasanten Wachstum der weltweiten Finanzmärkte. Im gleichem Maße wuchs die private und öffentliche Verschuldung (**FOLIE 4**). In den Industrienationen stiegen die Staatsschulden von durchschnittlich 30% des BIPs in den 1970er Jahren auf rund 80% heute, private Schulden von 60% auf 120%.¹ Bemerkenswert ist dabei vor allem der Anstieg der privaten Verschuldung in historisch noch nie erreichte Höhen. Finanzierung durch private Geldgeber ersetzt zunehmend staatliche Investitionen. Mit Blick auf die Immobilienkredite privater Haushalte im angelsächsischen Raum spricht Colin Crouch sogar vom „privatisierten Keynesianismus“. Wo der Staat kein Geld mehr ausgeben konnte, stimulierten Kredite die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Im Gegenzug wurden Staaten und Haushalte deutlich stärker abhängig von den Schwankungen der Finanzmärkte. Niedrige Zinsen ermöglichen zwar „leichtes Geld“, Zinsschwankungen oder Wechselkursanpassungen können jedoch in Folge das Gleichgewicht gesamter Nationen aus den Fugen bringen.

Man mag abfällig von der Finanzwelt sprechen, aber man sieht in der langfristigen Perspektive auch, dass sie zur Lunge unseres Wirtschaftssystems geworden ist. Die Entwicklung der Finanzmärkte ermöglichte es, das Wirtschaftswunder der Nachkriegsjahre durch alternative Investitionsquellen zu ersetzen und somit die Wirtschaft voran zu treiben. Auch wenn Politik und Regulierer wissen, wie sehr sie die Finanzindustrie einschränken müssen, um die Risiken zu reduzieren, kann es sich keiner erlauben, ihre Leistung vollkommen zu beschneiden. Ziel der staatlichen Kontrolle ist es daher immer, Wachstum UND Risikoreduktion gleichzeitig zu ermöglichen.

¹ Òscar Jordà, Moritz HP. Schularick, and Alan M. Taylor. 2015. « Sovereigns versus Banks: Credit, Crises, and Consequences, » *Journal of the European Economic Association* 14/1, p., www.nber.org/papers/w19506.pdf.

Der politische Kontext für dieses doppelte Ziel ist allerdings neu und ungewohnt : während die Politik, vor allem die repräsentative Demokratie, noch immer im Rahmen des Nationalstaats stattfindet, ist die Wirtschaft weltweit integriert. Finanzströme und mobile Unternehmen können Grenzen viel leichter überschreiten als alle anderen Teilhaber der Politik. Die Effekte von Wirtschaftsschwankungen betreffen jedoch alle gleichermaßen. In einem Satz: die Grenzen von Politik und Wirtschaft stimmen nicht mehr überein.

Dieses Globalisierungsdilemma ist kennzeichnend für die heute Zeit: Politiker werden gewählt, um Wohlstand und wirtschaftliches Wachstum eines Landes zu steuern, über deren Voraussetzungen sie jedoch nur noch in Teilen Kontrolle haben. Wolfgang Streeck zeigte auf, das Regierungen aller Länder durch die Rolle der Finanzwirtschaft heutzutage zwei unterschiedliche Zielgruppen gleichzeitig befriedigen müssen: die Bevölkerung, die sie wählen und abwählen kann, und die Gläubiger, die die Finanzierung der politischen Vorhaben in großem Masse beeinflussen. Die Spannung aus den Bedürfnissen des „Staatsvolkes“ und des „Marktvolkes“, wie er sie nennt, ist für Wolfgang Streeck im Rahmen unsere heutigen Wirtschaftsordnung unauflöslich und führt zur gegenwärtigen Krise des demokratischen Finanzkapitalismus.

Ein Sektor der keinem gleicht

Über diese politische Spannung hinaus, gibt es aber auch eine Herausforderung vis-à-vis des Sektors selbst. Denn spätestens jetzt dürfte klar geworden sein, dass der Finanzsektor keinem anderen Wirtschaftszweig gleicht – selbst denen nicht, die sich als nationale Zugpferde herausgebildet haben, wie etwa in Deutschland die Automobilindustrie. Die Finanzindustrie ist nicht nur von Bedeutung wegen ihres intrinsischen Wachstums oder den direkt und indirekt assoziierten Arbeitsplätzen. Sie ist von Bedeutung, weil sie die Finanzierung der Wirtschaft UND der Staatsfinanzen ermöglicht. Daraus ergibt sich eine Vernetzung der Unternehmen untereinander und mit staatlichen Einrichtungen zugleich, die wir als „systemisches Risiko“ bezeichnen. Man sagt, diese Institute seine „too big to fail“ – zu groß um untergehen zu können – treffender wäre aber „too interconnected to fail“: sie sind nicht zu groß, sondern zu vernetzt, um geordnet abgewickelt werden zu können.

Ein weiteres Merkmal haben Banken außerdem, das zu oft vergessen wird: sie schöpfen Geld. Durch ihre Kreditvergabe kommt neues Geld in Umlauf, das Zentralbanken zwar durch den Leitzins regulieren, aber nicht selbst drucken müssen. Der Interbankenmarkt ist somit der zentrale Kanal der Geldpolitik der Zentralbanken.

Zusammengefasst haben wir es mit einem höchst ungewöhnlichen Wirtschaftszweig zu tun. Finanzinstitute sind private Wirtschaftsakteure, aber sie produzieren ein öffentliche Gut: Kredit (und somit Geld). Zu glauben, dies könnte allein von freien Märkten gesteuert werden, ist falsch, und diese Überzeugung hat sich spätestens seit der Finanzkrise durchgesetzt. Man möchte Finanzinstitute daher fast als „latent öffentliche Institutionen“ bezeichnen – ich entleihe diesen Ausdruck meinem Frankfurter Kollegen Hans-Helmut Kotz – denn selbst die Märkte haben erkannt, dass zumindest systemisch wichtige Finanzinstitute immer mit staatliche Hilfe rechnen können. Dies wirft weitreichende Steuerungsfragen auf, insbesondere wenn Probleme auftauchen.

Denn zu erfragen, ob der Staat die Finanzwirtschaft kontrollieren kann, bedeutet nicht nur zu untersuchen ob politisch ein Regelwerk geschaffen werden kann, das es dem Sektor ermöglicht, Ressourcen privatwirtschaftlich zu verteilen und dennoch eine Reihe von gesellschaftlichen Auflagen zu erfüllen. Es ist ebenso wichtig zu ergründen, wie Fehlverhalten innerhalb dieses Regelwerkes geahnt werden kann. Sollte das Regelwerk vorab Probleme nicht verhindern können, diese aber im Nachhinein zufriedenstellend sanktionieren, dann können wir zuversichtlich sein. Leider habe ich auch hier keine guten Nachrichten (**FOLIE 5**).

Teil 2: Sanktionen für wirtschaftliches Fehlverhalten

Tatsächlich wurde das staatlich-private Zwitterdasein der Finanzinstitute durch die Finanzkrise auch der Allgemeinheit erkennbar. So war und ist der größte Skandal das Aushebelns der Marktlogik, die den Handlungen aller Wirtschaftsakteure zugrunde liegen muss. Danach wird Erfolg durch Gewinn belohnt, Fehler durch Verlust bestraft, im schlimmsten Falle durch Bankrott. Nur so können Risikoentscheidungen gefällt werden: jedes Unternehmen weiß, dass es sein Überleben aufs Spiel setzt, wenn es nicht solide

wirtschaftet und zu sehr zockt. Ist dies nicht gegeben, spricht man in den Wirtschaftswissenschaften vom Anreiz zu fahrlässigem Verhalten, auf Englisch „moral hazard“.

Fehlende Marktmechanismen

Die in der Wirtschaftstheorie gedachten Sanktionsmechanismen blieben in der Finanzkrise jedoch aus. Der teilweise extrem hohe Gewinn, den die Finanzindustrie durch ihr riskantes Verhalten über Jahre erwirtschaften konnte, ging in private Taschen. Der Verlust, die Kosten die zum Verhindern des Zusammenbruchs notwendig waren, wurde jedoch vom Staat und somit vom Steuerzahler getragen. Diese schockierende Ungerechtigkeit wurde bezeichnet als „Privatisierung von Gewinn, Sozialisierung von Verlust“. Ein amerikanischer Journalist bemerkte, dass Finanzkapitalismus ohne Bankrott kein Kapitalismus sei, sondern eine Art Sozialismus für Reiche. Der Ökonom Joseph Stiglitz nannte den Bankenrettungsplan in den USA einen Raub am amerikanischen Volk.

Dass sich diese desaströsen Verteilungskonsequenzen nie wiederholen können, wurde zur Grundaufgabe aller Reformmaßnahmen, die national, auf europäischer Ebene und International in den letzten 10 Jahren unternommen worden sind. Die Aufgabe besteht in der Beantwortung von zwei Fragen: Wie kann man Banken durch berechenbare Verluste privater Gläubiger oder staatliche Auflagen geordnet abwickeln? Wie kann man Rettungsmittel planen und im Voraus bündeln, in Ausmaßen, die ausreichen, um in einer Krise stabilisierend eingreifen zu können? Auch wenn ein Konsens besteht, dass die Rettungsmaßnahmen in der Finanzkrise notwendig waren, ist ebenso klar, dass sie große Verteilungsungerechtigkeiten zur Folge hatten.

Juristische Aufarbeitung

Wenn also nicht der Markt die Fehler der Finanzkrise bestraft, wie ist es mit dem Rechtsweg? Diese Frage stellt sich auch, weil offensichtlich ist, dass nicht nur Fehlentscheidungen zur Krise geführt haben, sondern auch ein bewusstes Spiel mit der Legalität. So gibt eine Reihe von Anzeichen, dass vor und in den Krisenjahren nicht alles mit rechten Dingen zuging, von unterlassenen Informationen an Investoren hin zur Buchfälschung, Untreue und anderen strafrechtlichen Vergehen. Können Entscheidungs-

träger innerhalb der Finanzinstitute dafür juristisch verantwortlich gemacht werden? Wie viele Strafverfahren fanden zur Aufarbeitung der Finanzkrise statt?

Diese Frage wurde immer wieder laut, vor allem in den USA. Zum 10-jährigen Jubiläum des Zusammenbruchs von Lehman Brothers im September letzten Jahres publizierte die New York Times einen Artikel mit dem Titel „The CEOs of Wall Street Sent to Jail“ (Die Vorstandsvorsitzenden der Wall Street, die heute im Gefängnis sitzen). Die gesamte Seite unterhalb des Titels ließ die Zeitung anprangernd weiß (**FOLIE 6**). Tatsächlich ist lediglich ein Manager der Schweizer Großbank Crédit Suisse in den USA zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Diese Scheu überrascht, gab es doch in Amerika nach der *Savings and Loans Crisis* der 90er Jahre über 800 strafrechtliche Verurteilungen. Allerdings betraf dies verhältnismäßig kleine Banken und Finanzinstitute. Dort werden auch heute noch in großem Maße gerichtliche Konsequenzen aus der Finanzkrise gezogen. Bei kleinen und mittelgroßen Banken – weit entfernt von der Wall Street – gab es nämlich seit 2008 in Amerika 355 strafrechtliche Verurteilungen, einschließlich Haftstrafen in 263 Fällen.² Auch in anderen Ländern ist man weniger zimperlich. So wurden weltweit fast fünfzig Vorstandmitglieder der Finanzindustrie im Zuge der Krise zu Haftstrafen verurteilt: über die Hälfte in einem einzigen Land, Island, mit 25 Strafurteilen für Marktmanipulation, Fälschung und Unterschlagung, gefolgt von Spanien mit 11 Verurteilungen und Irland mit 7 (**FOLIE 7**).³

Wie konnte es zu diesem überraschenden Ungleichgewicht zwischen Großbanken und kleineren Instituten kommen? Mahnte nicht 2009 schon der damalige Präsident Barack Obama die Vorstandsmitgliedern der amerikanischen Finanzindustrie: „Ich bin der einzige, der zwischen Ihnen und den Heugabeln steht!“? Wie kann es sein, dass die Entrüstung der amerikanischen Bevölkerung, der Hauseigentümer und der Investoren nicht zu

² Special Investigator for the Troubled Asset Relief Program, www.sigtaip.gov, Stand Dez 2018.

³ In Deutschland gabe es nur eine Haftstrafe in der Finanzindustrie: Friedrich Carl Janssen für Untreue im Fall der Oppenheim Bank in Köln. Die Statistik der Financial Times beinhaltet nicht einzelne Trader, die zu Haftstrafen verurteilt wurden wie Jérôme Kerviel (Société Générale, 2008) Christian Bittar (Deutsche Bank, 2018) oder Philippe Moryoussef (Barclays, 2018)

flächendeckender juristischer Aufarbeitung des Fehlverhaltens in der Finanzindustrie geführt hat?

Geldbußen

Ein amerikanischer Jurist, Brandon Garrett hat sich dieser Frage angenommen, in einem Buch mit dem bezeichnenden Titel „Too Big to Jail“. Angelehnt an „too big to fail“ analysiert er, warum in den USA Großunternehmen immer weniger strafrechtlich belangt werden. Er gibt zwei Antworten, für die man in die Zeit des Enron-Skandals zurück gehen muss. Damals wurde die Prüfungsgesellschaft Arthur Andersen 2002 wegen Vernichtung von Enron-Akten strafrechtlich verfolgt. Der wirtschaftliche Schaden war noch vor Beendigung des Verfahrens so tiefgreifend, dass das Unternehmen aufgelöst wurde. Als 2005 der Oberste Gerichtshof in der Berufung das Urteil revidierte, war das beschuldigte Unternehmen wirtschaftlich schon längst Geschichte.

Dieser Fall macht deutlich, dass strafrechtliche Verfahren von Großunternehmen mit Marktdynamiken kollidieren. Die juristische Grundannahme, dass ein Angeklagter unschuldig ist, bis das Gegenteil bewiesen wurde, kann nicht an Marktteilnehmer vermittelt werden. Investoren und Mitarbeiter reagieren allein schon auf das Signal einer Verfahrenseröffnung. Sie können sich zurückziehen und somit das Unternehmen wirtschaftlich verurteilen, lange bevor die rechtlichen Fragen geklärt sind. Die Staatsanwaltschaft muss sich deshalb ihrer Sache sehr sicher sein, bevor sie ein Großunternehmen ins Visier nimmt, denn die wirtschaftlichen Kosten können weitreichend sein, ohne dass diese in Bezug zu dem entstandenen Schaden gesetzt werden können.

Dieses Risiko, und das ist Brandon Garretts' zweite Antwort, wird immer weniger in Kauf genommen, da in Amerika ein anderes Sanktionsmittel zur Verfügung steht: sogenannte „*deferred prosecution settlements*“ – Verhandlungen zur Einstellung einer strafrechtlichen Verfolgung. In diesen Verhandlungen erklärt sich ein Unternehmen bereit, ohne Schuldbekennnis eine Strafe zu zahlen und eine Reihe von Auflagen zu erfüllen, die zur Legitimierung der Unternehmensprozesse beitragen sollen.

Zählt man strafrechtliche Geldbußen und Strafzahlungen zur Einstellung von Verfahren zusammen, sieht man schon auf den ersten Blick den Anstieg dieser Instrumentarien (**FOLIE 8**). Seit 2001 und insbesondere ab 2008 ist die Zahl solcher Zahlungen in den USA fast jährlich zu neuen Rekorden gestiegen: im Jahr 2015 auf über 9 Milliarden insgesamt. Ursprünglich betrafen viele Fälle Wettbewerbsverzerrungen, Arzneimittelregulierung, aber auch Korruptionsvorwürfe, welche in den USA auch bei Taten im Ausland verfolgt werden. Man kennt in Deutschland vor allem den Fall Siemens, in Frankreich den Fall Alstom.

Im Zuge der Finanzkrise boten diese außergerichtlichen Verhandlungen eine Lösung, um die Verantwortlichen der Wall Street zur Verantwortung zu ziehen. Vor 2009 haben im Finanzsektor wenige Verhandlungen stattgefunden. Danach stieg die Zahl aber rasant an, auch weil sich das US Department of Justice nicht vorwerfen lassen wollte, bei der Finanzkrise untätig zu zusehen. Vor 2010 gab es im Bereich der Finanzindustrie weniger als 10 Fälle pro Jahr. Die erste Milliardenbuße zahlte UBS 2009. Danach folgten viele weitere. 2015 kamen 7 Milliarden der insgesamt 9 Milliarden Bußgelder von Finanzunternehmen in über 80 Fällen. Da Garretts Daten sich nur auf bundesweite Verfahren in den USA konzentrieren, kommt man zu weitaus beeindruckenderen Beträgen, wenn man alle amerikanischen Regulationsbehörden und einzelne Bundesstaaten hinzu nimmt, wie es die Forschungsabteilung der Financial Times getan hat (**FOLIE 9**). Hier handelt es sich um Bußgelder von über 50 Milliarden pro Jahr. Einzelne Finanzinstitute mussten über 10 Milliarden zahlen, wie etwa die Bank of America oder JP Morgan Chase, teilweise sogar über mehrere Jahre hinweg. Rekorde wurden aber auch durch einmalige Geldbußen in Milliardenhöhe gesetzt, wie etwa BNP Paribas, welche sich weigerte außergerichtlich zu vergleichen und 2015 in den USA zu einer Strafe von 9 Milliarden verurteilt wurde, wegen Hinterziehung der Wirtschaftssanktionen der USA in Ländern wie dem Sudan.

Man kann erkennen, dass Geldbußen insgesamt beträchtliche Ausgaben für Unternehmen bedeuten können, und es lohnt sich, die Unternehmen verschiedener Sektoren miteinander zu vergleichen (**FOLIE 10**). Die Finanzindustrie führt hier die Liste an und stellt 13 der 17 meist zahlenden Unternehmen. Nur British Petrol und Volkswagen kommen auf ähnliche Beträge.

Solche Geldbußen kennt man auch von Aufsichtsbehörden, wie zum Beispiel der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich von Großbritannien. Die Strafen hier betreffen nicht nur die Finanzkrise, sondern auch Kollusion und Untreue wie die künstliche Beeinflussung der Londoner Interbanken Rate (LIBOR) oder dem London Whale Skandal. Insgesamt kommen aber ähnlich hohe Beträge zusammen: zwischen 300 und 500 Million Pfund jährlich in den Jahren nach der Finanzkrise und über 900 Million Pfund im Rekordjahr 2015. (**FOLIE 11**) Schaut man die Unternehmen an, sieht man, dass die Deutsche Bank hier nach Barclay's den 2. Platz belegt, mit über 400 Millionen Pfund alleine durch die UK Financial Conduct Authority.

Zusammenfassend dürfte klar geworden sein, dass Geldbußen in Milliardenhöhe als Sanktionen für wirtschaftliches Fehlverhalten zu einem wichtigen Element der internationalen Wirtschaftsordnung geworden sind. Garant der Moral in der Finanzindustrie ist also weder der Markt, noch das Strafrecht in vielen Fällen, sondern Verhandlungen mit Staatsanwälten und Aufsichtsbehörden.

Verhandlungsjustiz

Diese Verhandlungsmethode hat Vorteile für beide Seiten. Zum einen ermöglicht sie die Aufarbeitung der Fälle, da ein Unternehmen Anreize hat zu kooperieren und innerhäusliche Informationen freizugeben. Die Bedeutung dieser Kooperation ist in komplexen multinationalen Unternehmen nicht zu unterschätzen. Zum anderen gewährleistet diese Zusammenarbeit, dass Fälle überhaupt behandelt und abgeschlossen werden können und somit auch den Geschädigten ein Ausgleich gezahlt werden kann. Für die Unternehmen ermöglicht die Kooperation ihre Lizenz zu behalten und einer strafrechtlichen Verurteilung zu entgehen. Diese würde nämlich die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen beeinträchtigen, was für die Konzerne von großer Bedeutung ist.

Dennoch verschiebt diese Neuerung das Wertesystem der Marktordnung. Die Art der Rechtsfindung orientiert sich an der Größe des Unternehmens, nicht der Schwere des Vergehens. Das Unternehmen als juristische Person wird zur Verantwortung gezogen, aber mit geringeren Konsequenzen als im Falle eines Schuldspruchs. Die Unternehmensleitung entkommt in vielen Fällen persönlicher Konsequenzen. Auch finanziell werden die Kosten

nicht von den Entscheidungsträgern des Unternehmens geschultert, sondern von den Aktionären. Zynisch mag man behaupten, regelmäßige Strafzahlungen gehören heute zu normalen und daher planbaren Ausgaben eines Großkonzerns: „the cost of doing business.“ In der Wirtschaft hat Unschuld ein Preisschild bekommen! In diesem Kontext ist es fraglich, ob Wiederholungstaten durch die neue Verhandlungskultur effektiv eingedämmt werden können.

Nun mag man über diese Verhältnisse die Schultern zucken und sie als amerikanische Entwicklung abtun. Tatsächlich ist der rechtliche Rahmen des Unternehmensstrafrechts in jedem Land spezifisch. Während in den USA geschätzt tausende von Regulierungsaufgaben strafrechtliche Konsequenzen für ein Unternehmen haben können, ist Deutschland eines der wenigen Länder, die überhaupt keine Strafbarkeit von Unternehmen vorsieht. Nur natürliche Personen können belangt werden. Sollte ein Unternehmen Nutznießer der Straftaten sein, kann eine Sanktionierung in Form einer Geldbuße entfallen. Im Korruptionsfall von Siemens waren dies 2008 in Deutschland 395 Millionen €, die zivil- und strafrechtlichen Prozessen gegen Mitglieder des Siemens-Vorstands liefen dazu parallel. In Frankreich ist seit 1992 die strafrechtliche Verfolgung von Unternehmen möglich, sowohl durch Strafgerichte, wie auch Aufsichtsbehörden. Voneinander unabhängig sind diese jeweiligen Rechtsrahmen aber nicht. ... und das bringt mich zu meinem dritten Teil (**FOLIE 12**).

Teil 3: Die Geopolitik der Moralökonomie

Da multinationale Unternehmen per Definition in mehreren Ländern tätig sind, unterliegen sie natürlich dort dem jeweiligen Rechtsrahmen. Durch Bestimmungen für die Verfolgung von Taten im Ausland, die in Amerika durch den *Foreign Corrupt Practices Act* geregelt sind, können auch Vergehen untersucht werden, die nicht auf amerikanischem Boden stattfanden. Bei außergerichtlichen Vergleichen kommt hinzu, dass amerikanische Behörden immer in letzter Konsequenz die Unternehmenslizenz in den USA entziehen können. Durch diese verschiedenen Elemente entsteht eine extraterritoriale Reichweite des amerikanischen Rechts. Aus Marktmacht wird Rechtsprechung. Eine erheiternde Zusammenfassung sehen sie hier (**FOLIE 13**).

Sollte die Gleichheit aller Unternehmen vor dem amerikanischen Gesetzgeber gesichert sein, ist dies nicht weiter nennenswert; muss man doch den Amerikanern erlauben, ihre Wirtschaft regulieren zu können. Aber bei Unternehmen besteht – wie schon diskutiert – eine Spannung aus rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen. Geht man gegen ein Unternehmen rechtlich vor, muss man akzeptieren, dass Arbeitsplätze, Rendite und vielleicht sogar Wachstum betroffen sein können. Das macht kein Land gerne mit seinen Unternehmen; Kritiker befürchten sogar, dass es dadurch zu unangemessen mildem Umgang mit Fehlverhalten in der Wirtschaft kommt.

Diese Spannung entfällt allerdings teilweise, wenn auf der Anklagebank ausländische Unternehmen sitzen. In der Gesamtheit aller strafrechtlichen und außergerichtlichen Verfahren in den USA auf Bundesniveau ist das etwa ein Sechstel aller Fälle.

Es fällt daher sehr auf, dass rund 60 % aller Einnahmen aus Geldbußen von ausländischen Unternehmen kommt (**FOLIE 14**): 25 Milliarden US Dollar insgesamt. Schaut man, aus welchen Ländern die Unternehmen besonders zur Kasse gebeten worden sind (**FOLIE 15**), sieht man, dass Deutschland mit 4,6 Milliarden an erster Stelle steht, gefolgt von der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Japan und Frankreich. Allerdings ist auch hier wieder nur das föderale Niveau angezeigt – die Beträge ändern sich substantiell, wenn alle Regulierungsniveaus der USA zusammengefasst werden.

Um aufzeigen zu können, ob es sich gezielt um Diskriminierung von ausländischen Firmen handelt, ist diese Datenanalyse zu oberflächlich. Dennoch wird klar, dass aus Rechtsprechung ein Instrument des Wirtschaftskrieges werden kann, wie man unlängst auch im jüngsten Fall der Auseinandersetzung der USA mit der chinesischen Technologiefirma Huawei sehen konnte.

Spätestens wenn ein „Heimat“-Unternehmen, wie etwa Volkswagen und die Deutsche Bank in Deutschland, oder Alstom und BNP Paribas in Frankreich, mehrere Milliarden an den amerikanischen Staat zahlt, wird die Politik eines Landes auf diese Entwicklung aufmerksam. Dabei stellen sich gleich zwei unangenehme Fragen: Erstens, wenn es tatsächlich Korruption, Betrug, Untreue oder ähnliches in besagtem Unternehmen gegeben hat, wieso sind die

nationalen Staatsanwaltschaften oder Aufsichtsbehörden nicht tätig geworden? Zweitens, wenn „unser Unternehmen“ Millionen an Bußgeldern zahlen muss, wieso dann in den USA? Wieso nicht zuhause? Argumentiert man, dass regelmäßige Bußzahlungen gegenwärtig zur „*cost of doing business*“ geworden sind, könnte man es sogar für ein funktionales Äquivalent für Steuereinnahmen halten. Wieso geht dieses Geld von Unternehmen dann nicht in die eigene Staatskasse? So platt diese Fragen formuliert sind, so sehr spiegeln sie unterschwellig chauvinistischen Reaktionen wieder, die man schnell bei der Beobachtung dieser neuen Globalisierungsdynamik entwickeln kann.

Tatsächlich ließ die Antwort nicht lange auf sich warten. In den letzten Jahren importierten mehrere Länder die Verhandlungskultur der amerikanischen Justiz in ihr eigenes System. In Kanada, Brasilien, dem Vereinigten Königreich und Frankreich gibt es heute ähnliche Möglichkeiten Unternehmen strafrechtlich zu verfolgen und einen Vergleich zu erzielen – durch sogenannte „*accords de non-poursuite pénale*“ in Kanada oder durch die seit 2016 bestehenden „*Convention judiciaire d'intérêt public*“ in Frankreich. Ein 2014 neugeschaffenes *Parquet national financier* (ein nationaler Finanzgerichtshof) erlaubt es außerdem, alle Fälle der Wirtschafts- und Finanzkriminalität an einem einzigen Ort zu behandeln. Die Schaffung der „*Convention judiciaire d'intérêt public*“ wurde jedoch von großen Teilen des französischen Justizwesens abgelehnt, auch vom zuständigen Justizminister. Einen ersten Gesetzesentwurf lehnte das oberste Verfassungsgericht ab. Zu entfernt von der Konfrontationskultur des französischen Strafrechts war die Vergleichskultur, die rückblickend von Beobachtern als „*Révolution de la justice pénale négociée*“ – als Revolution des Verhandlungsstrafrechts erscheint.

Befürworter wiederum freuen sich über die Effizienz der neuen Instrumente. War früher die Aufarbeitung der Fälle für die Staatsanwaltschaft in vielen Unternehmen nahezu unmöglich, kann seither auf interne Zusammenarbeit gepocht werden. Die erste Verhandlung einer *convention judiciaire d'intérêt public* in Frankreich mit der Bank HSBC führte wegen mangelnder Zusammenarbeit zu einer vergleichsweise hohen Strafe (300 Millionen €). Dies änderte sich in den darauffolgenden Fällen. 2018 verhandelte die französische Staatsanwaltschaft erfolgreich zusammen mit dem amerikanischen Department of Justice, um in einem Korruptionsfall der Bank Société Générale in Libyen ein Strafverfahren zu

vertagen. Das Bußgeld von 500 Millionen wurde in diesem Fall zu gleichen Teilen von Frankreich und dem amerikanischen Department of Justice einkassiert. In Frankreich freut man sich, endlich „wettbewerbsfähig“ geworden zu sein – auch wenn der Wettbewerb sich hier nicht auf die Wirtschaft, sondern auf Teilhabe an Rechtsverfahren und Bußgeld-Zahlungen bezieht!

Es scheint sich also ein globaler Wettbewerb um die Sanktionsmacht über Großunternehmen zu entwickeln. Dieses Phänomen geht über die Problematik der Finanzindustrie hinaus, wird aber durch sie trefflich illustriert. Selbst nach schweren Krisen ist die strafrechtliche Aufarbeitung der Fehlentscheidungen schleppend. In vielen Fällen kann erst nach Zusammenbruch des Unternehmens der Tatbestand und die individuellen Verantwortung Einzelner geklärt werden, wenn überhaupt. Alternativ bietet sich in den USA die Verhandlung von Geldbußen an, die ohne Schuldbekentnis ermöglicht, eine Aufarbeitung der Fälle zu gewährleisten. Dies wiederum bringt andere Länder in Bedrängnis, deren Nichtstun zur Schau gestellt wird, und die zusehen müssen, wie Zahlungen ihrer Unternehmen in die Kasse der amerikanischen Justiz und Regulierungsbehörden fließen. Man kann vermuten, dass dies zu einer zunehmenden globalen Harmonisierung führen wird.

Die Anpassung der nationalen Rechtsrahmen an die amerikanische Verhandlungsjustiz wirft allerdings weitreichende Fragen auf: Kann ein Unternehmen strafrechtlich verantwortlich sein? Wenn ja, wie artikuliert sich die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen mit der des Unternehmens? Kann man Wiederholungstaten eindämmen, wenn Rechtsfindung nur Konsequenzen auf die planbaren Ausgaben des Unternehmens hat? Welches Strafmaß ist bei Geldbußen angemessen und welche weiteren Auflagen müssen erfüllt werden? All diese normativen Fragen müssen beantwortet werden, um die gegenwertige Entwicklung einschätzen zu können. Sich hier allein auf die amerikanische Rechtsprechung zur verlassen erscheint aus vieler Hinsicht unbefriedigend, weicht diese doch stark von den europäischen Ordnungen ab. Dennoch bietet es sich an, mit Blick auf die Globalisierung der Wirtschaft den bestehenden Rechtsrahmen zu überdenken, um sicher zu stellen, dass auch in der Zukunft Sanktionen die Werte unserer Gesellschaft widerspiegeln. Wie dies zu tun ist, skizziere ich schließend in einem kurzen Ausblick (**FOLIE 16**).

Ausblick: Skizze einer europäische Lösung

In diesem Sinne möchte ich in der Schlussfolgerung einen konzentrierten Blick auf Europa und europäische Maßnahmen als Teil einer möglichen Lösung werfen. Im 1. Teil meines Vortrags habe ich gezeigt, dass der Staat nur eingeschränkt Kontrolle über die Finanzwirtschaft hat, auch weil er von ihr für seine eigene Finanzierung abhängt. Die gegenwärtigen Reformbemühungen haben daher durch die Bankenunion eine europäische Dimension bekommen. So versucht man innerhalb der Europäischen Union (1) überregional Ressourcen zu bündeln, (2) die Abwicklung systemisch relevanter Institutionen zu steuern und (3) nationale Interessenskonflikte so weit wie möglich einzudämmen. Auch für die Sanktionen von wirtschaftlichem Fehlverhalten, die der 2. Teil dargelegt hat, bietet sich das europäische Niveau an: zum einen, weil man – wie erörtert – damit rechnen kann, dass Unternehmen auf der nationalen Ebene je nach Bedeutung ihrer Aktivitäten für die Wirtschaft eines Landes unterschiedlich behandelt werden; zum anderen, weil eine unkoordinierte Entwicklung lediglich den Ländern Sanktionsmacht in der internationalen Wirtschaft garantiert, die Marktmacht haben. Zurzeit ist das – wie in Teil 3 aufgezeigt – vor allem die USA.

Es lohnt sich ein Vergleich mit einem anderen Bereich europäischer Kompetenz, dem Wettbewerbsrecht, und insbesondere dem Kartellrecht. Als notwendiger Bestandteil eines gemeinsamen Marktes hat sich das europäische Wettbewerbsrecht unter Führung der Europäischen Kommission zu einer Kernkompetenz der EU herausgebildet. Auch hier geht es um die Analyse rechtswidrigen Verhaltens innerhalb von Unternehmen, wie zum Beispiel Absprachen zwischen Marktteilnehmern oder Missbrauch einer beherrschenden Stellung. Die Wettbewerbskontrolle auf europäischer Ebene wird koordiniert mit den Zuständigkeitsbereichen der Mitgliedsstaaten, wobei die EU Vorrang hat und federführend ist, sobald eine Bedeutung für den europäischen Wirtschaftsraum festgestellt werden kann. So wird auch uneinheitlicher Rechtsanwendung vorgebeugt. Im europäischen Kartellrecht gibt es außerdem die Möglichkeit, durch einen Vergleich ein Verfahren zu beschleunigen und die Strafe zu reduzieren, wenn ein beschuldigtes Unternehmen seine Beteiligung an einer wettbewerbswidrigen Absprache offenlegt.

Tatsächlich gibt es zwischen dem Wettbewerbsrecht und dem Rechtsrahmen für Wirtschaftskriminalität einige Gemeinsamkeiten. Es geht um rechtswidriges Verhalten innerhalb von komplexen, privatwirtschaftlichen Organisationen, die Wirtschaftsdynamiken beeinflussen. Aus Gründen der Marktstellung im internationalen Wettbewerb und wegen der wirtschaftlichen Effekte kann es zu Konflikten zwischen Marktdynamiken und Rechtsprinzipien kommen. Des Weiteren ist es bei multinationalen Unternehmen notwendig, die Rechtsanwendung in verschiedenen Ländern zu koordinieren. Ein entscheidender Unterschied ist allerdings, dass die Geschädigten im Wettbewerbsrecht andere Unternehmen sind, in der Wirtschaftskriminalität dagegen oft auch Einzelpersonen: Anleger, Kreditnehmer, oder Kunden. Auch lässt sich der entstandene Schaden schwerer berechnen, da er oft nicht an bestimmten Produkten festgemacht werden kann.

Strafrecht in Europa ist wiederum nationale Kompetenz. Es wird allerdings die strafrechtliche Zusammenarbeit durch die Europäische Kommission koordiniert, die auch für ganz besonders schwere Fälle von Kriminalität mit grenzüberschreitenden Aspekten zuständig ist. Der Vertrag von Lissabon sieht außerdem die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vor, auf deren Gründung sich der Europäische Rat 2017 einigte. Voraussichtlich werden 20 Mitgliedsstaaten Anfang 2021 eine Europäische Staatsanwaltschaft als unabhängige EU-Behörde gründen, die in Luxemburg angesiedelt werden wird, zur Bekämpfung von schweren Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension, die den finanziellen Interessen der EU schaden.

Allein das Prozedere zur Gründung dieser Staatsanwaltschaft seit dem Jahr 2001 zeigt allerdings, wie sehr eine europäische strafrechtliche Kompetenz noch in Frage gestellt wird. Außerdem ist es jedem Beobachter Europas klar, dass im Moment kein günstiger Zeitpunkt zur Vertiefung europäischer Zusammenarbeit ist. Europa-kritische Parteien gewinnen in vielen Ländern an Stimmen, und die Europawahl im kommenden Mai droht erstmals die traditionellen Volksparteien in die Minderheit zu bringen.

Dennoch, oder gerade wegen der immer lauter werdenden Kritik an der Europäischen Union, erscheint mir Europa als einzig relevanter Lösungsansatz. Hört man nicht immer wieder, die EU sei ein technokratisches Gebilde, mit demokratischem Defizit, dass

Wirtschaftsdynamiken über das Interesse der Bevölkerung setzt? Nicht zuletzt der Erfolg der Wettbewerbspolitik untermauerte diese Diagnose. Aber nicht nur der Stärkung der demokratischen Prozesse bedarf es zur Korrektur dieses Vorwurfs, sondern auch der Festigung des rechtlichen Rahmens für die stärksten Teilnehmer der Wirtschaft: die Unternehmen (**FOLIE 17**).

Wie man an der Empörung nach der Finanzkrise auch in Europa sehen kann, ist es für den Zusammenhalt unserer Wirtschaftsordnung notwendig, Gerechtigkeit auch in der Wirtschaft wieder herzustellen. Es kann und darf nicht sein, dass mächtige Wirtschaftsteilnehmer straffrei davonkommen, selbst wenn ihre Mitschuld an der Krise von 2008 außer Frage steht. Außerdem muss im europäischen Raum gemeinsam entschieden und bewertet werden, wie Geldstrafen und juristische Auflagen effektiv gestaltet werden können, um Wiederholungstaten zu vermeiden. Insofern ist nicht nur effiziente Finanzmarktregulierung, sondern auch die Eindämmung der Wirtschaftskriminalität sowohl eine Notwendigkeit als auch eine Chance für Europa. Ich hoffe, dass wir diese ergreifen.

Mit diesen guten Wünschen möchte ich meinen Vortrag schließen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, und freue mich auf Ihre Fragen (**FOLIE 18**)!

DER STAAT UND DIE BANKEN IM KRISENGEPRÜFTEN EUROPA

CORNELIA WOLL

Stadtöffentlicher Vortrag der Alfred-Grosser-Gastprofessur
Goethe-Universität Frankfurt-am-Main, 21. Januar 2019



GLIEDERUNG

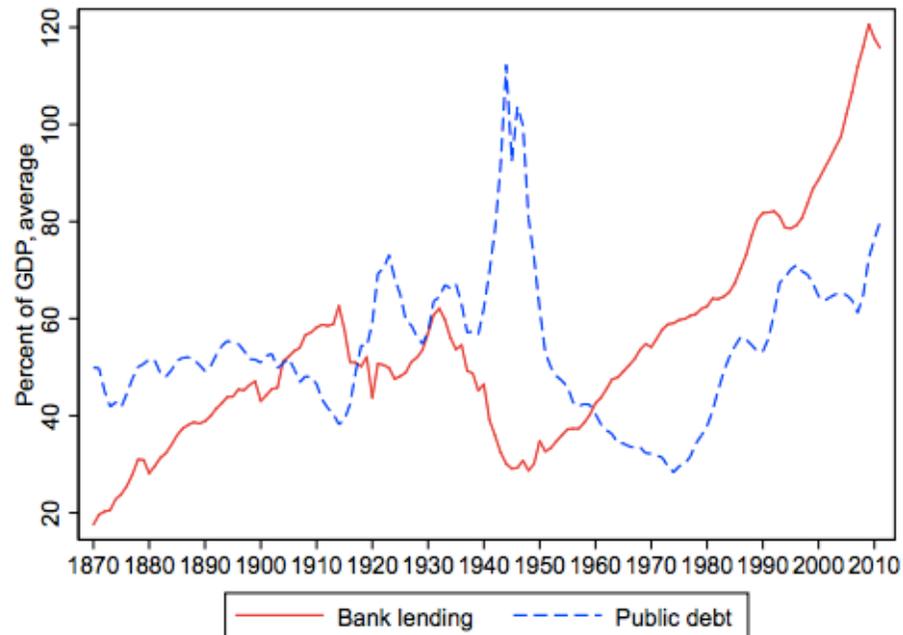
1. Schwindende staatliche Kontrolle über die Finanzwirtschaft
2. Sanktionen für wirtschaftliches Fehlverhalten
3. Geopolitik der Moralökonomie
4. Ausblick: Eine europäische Lösung?

ERSTER TEIL

SCHWINDENDE STAATLICHE KONTROLLE ÜBER DIE FINANZWIRTSCHAFT

PRIVATE UND ÖFFENTLICHE VERSCHULDUNG

Figure 1: Public debt and private bank credit to the private non-financial sector, 1870–2011



Quelle:
Jordà, Schularick, Taylor
(2015) « Sovereigns versus
Banks: Credit, Crises and
Consequences »

ZWEITER TEIL

SANKTIONEN FÜR WIRTSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

HAFTSTRAFEN WELTWEIT NACH DER FINANZKRISE



NY Times Business Section, 16.9.2018

HAFTSTRAFEN WELTWEIT NACH DER FINANZKRISE



NY Times Business Section, 16.9.2018

USA:

- Wall Street: 1
- Landesweit: 355
- Savings and Loans Crisis (ab 1995): 839

Island: 25

Spanien: 11

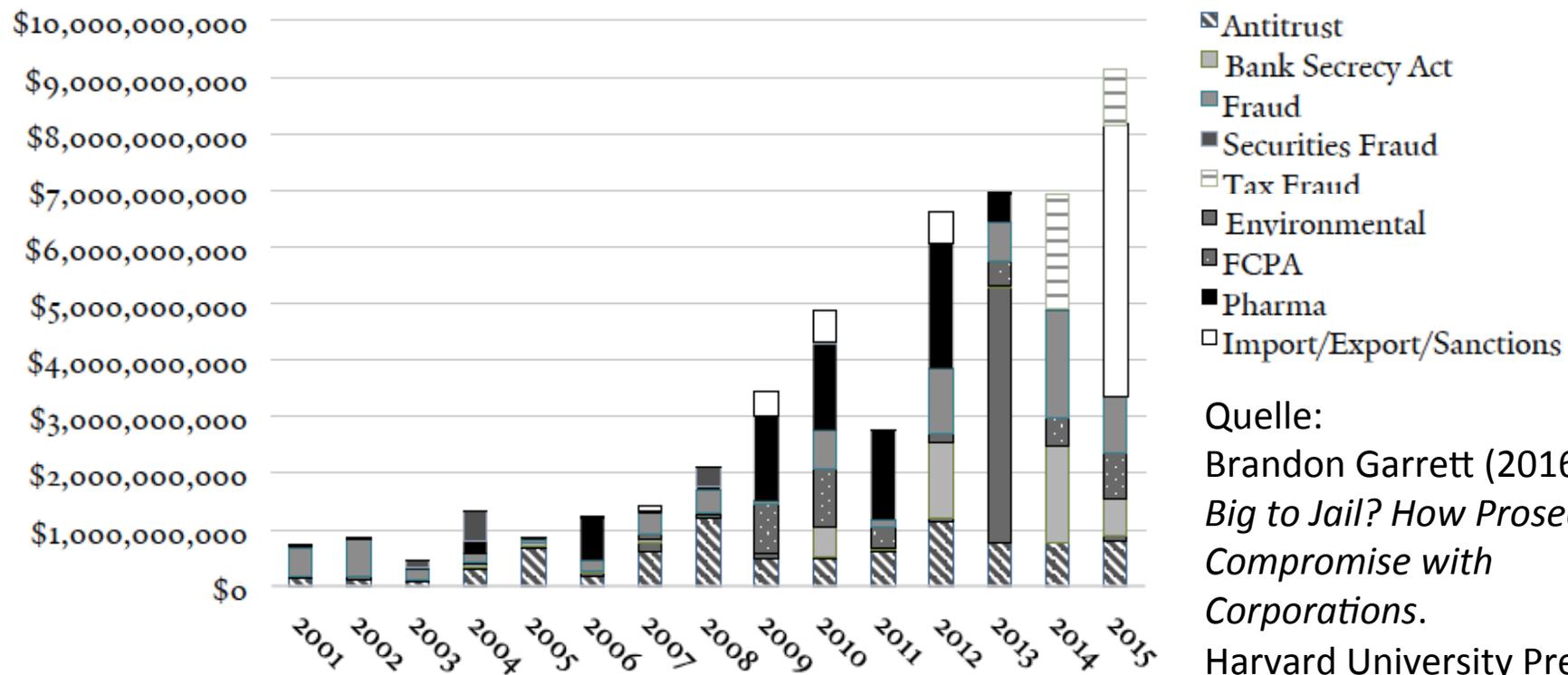
Irland: 7

Deutschland: 1

Italien: 1

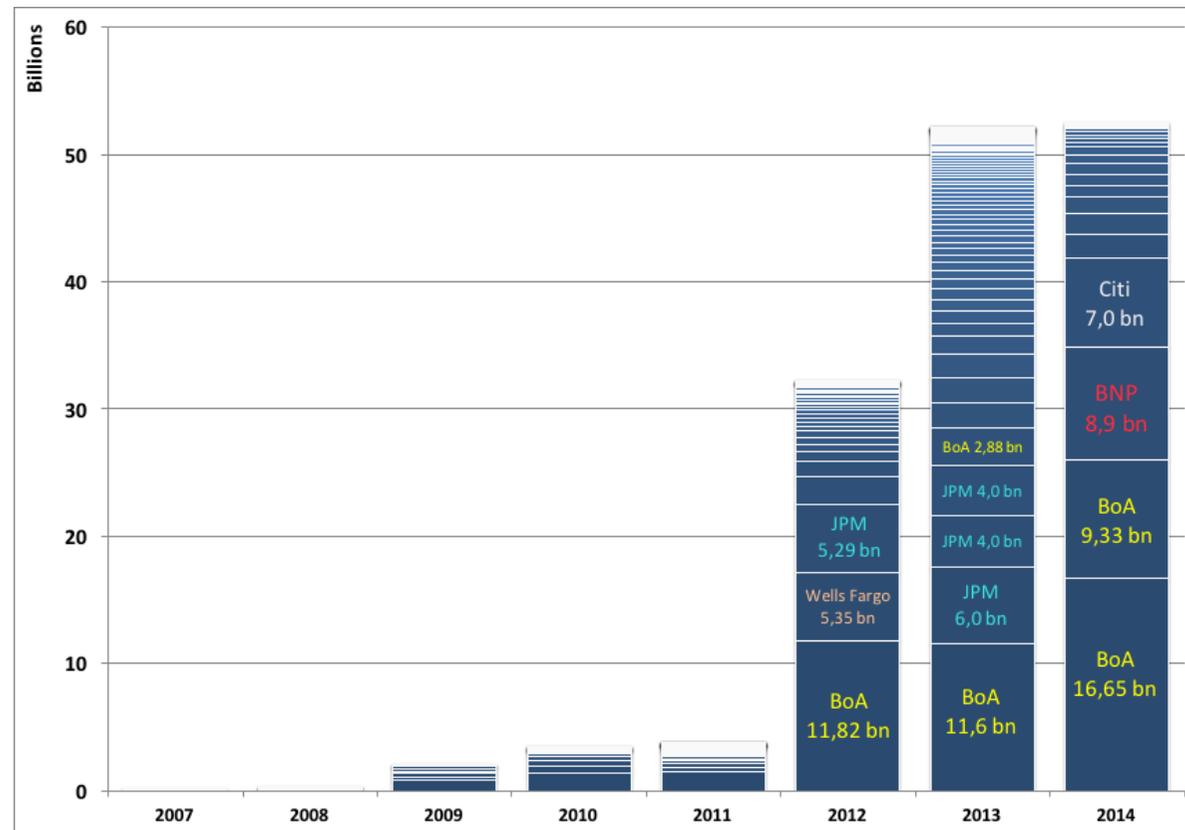
Zypern: 1

USA: GELDBUßEN FÜR UNTERNEHMEN



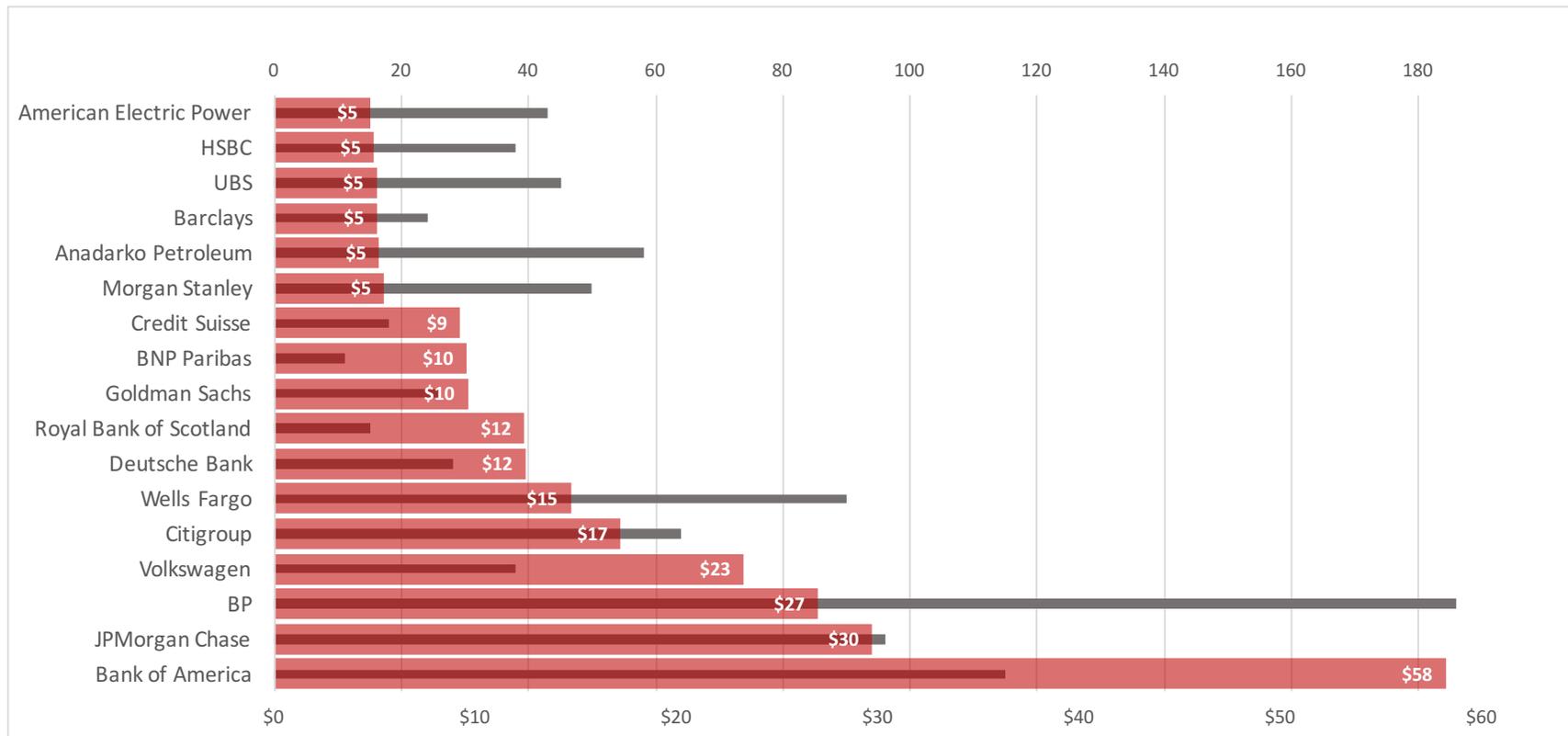
Quelle:
 Brandon Garrett (2016) *Too Big to Jail? How Prosecutors Compromise with Corporations.*
 Harvard University Press.

GELDBUßEN IN DER FINANZINDUSTRIE



Datenquelle:
FT Research

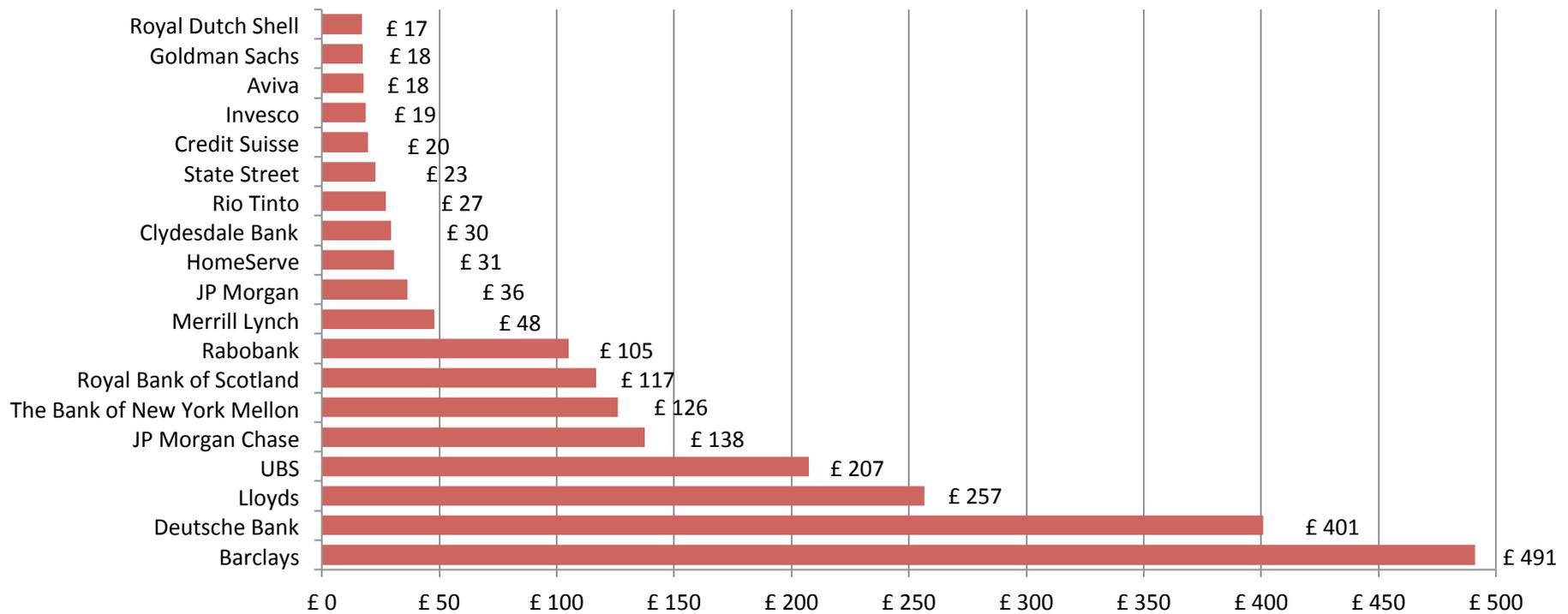
USA: GELDBUßEN PER UNTERNEHMEN



Quelle: Violation Tracker, Good Jobs First

Millarden US\$

UK: GELDBUßEN IM FINANZSEKTOR



Quelle: Financial Conduct Authority

Millionen

DRITTER TEIL

DIE GEOGRAPHIE DER MORALÖKONOMIE

VERHANDLUNGSANREIZE



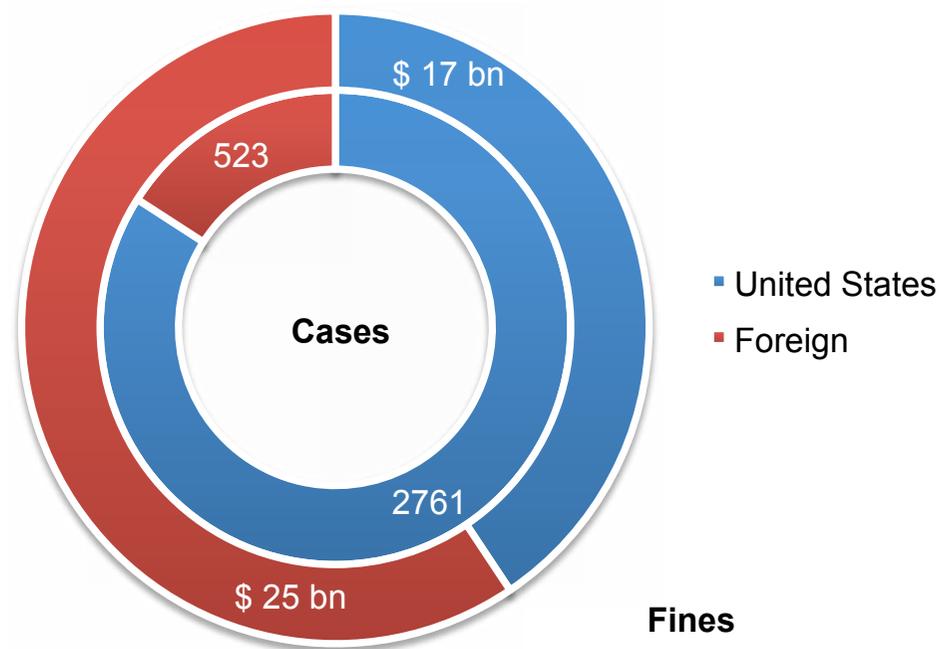
Vergleich mit US Justiz:

- 2,6 Milliarden Buße
- Banklizenz behalten

„Das wichtigste ist gerettet...“

„... unsere Boni?“

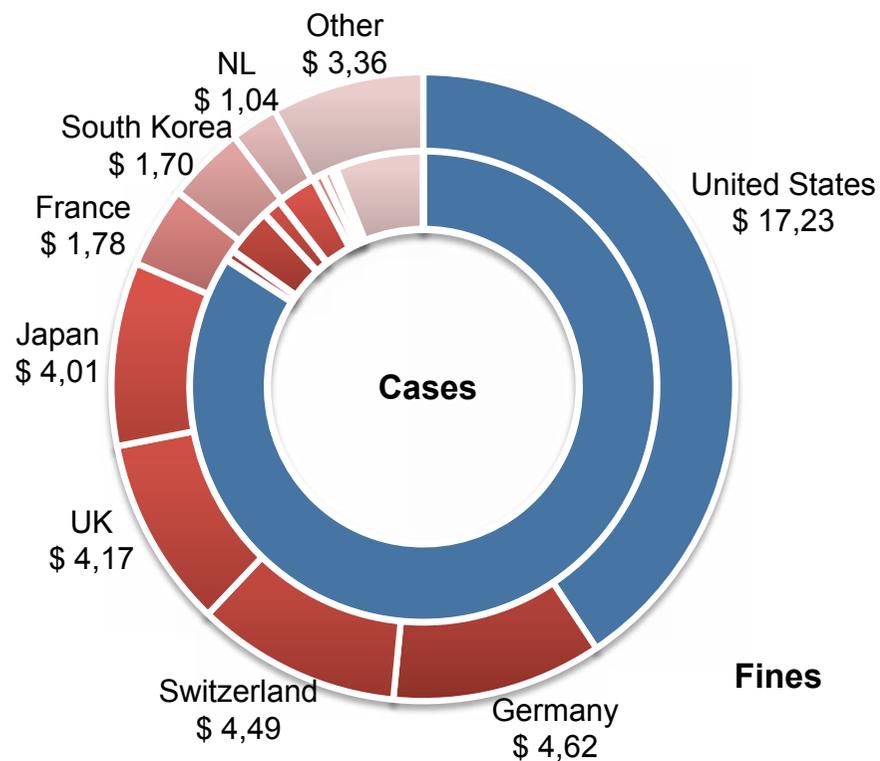
USA: ANTEIL AUSLÄNDISCHER FIRMEN



- 16% aller Fälle
- 59% aller Geldbuße

Datenquelle:
Garrett und Ashley, *Corporate
Prosecution Registry* (2000-2017)

USA: ANTEIL AUSLÄNDISCHER FIRMEN



Datenquelle:
Garrett und Ashley, *Corporate
Prosecution Registry (2000-2017)*

AUSBLICK

SKIZZE EINER EUROPÄISCHEN LÖSUNG

MORAL UND KOORDINIERUNG



VIELEN DANK

FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !